

82. In welchem Umfange kann eine Ehefrau, welche die Mitverbindlichkeit (nicht die Samtverbindlichkeit) für eine Schuld ihres Ehemannes übernommen hat, bei der Verweisung des Erlöses aus der Liegenschaftsvollstreckung gegen den Ehemann ihr gesetzliches Pfandrecht wegen ihres Ersatzanspruches an den Ehemann für die von ihr übernommene Verbindlichkeit, unter Geltendmachung der Priorität desselben vor einem Pfandrechte des Gläubigers, ausüben?

II. Civilsenat. Art. v. 8. Mai 1885 i. S. d'A. u. Gen. (Bl.) w.
S. u. Gen. (Beil.) Rep. II. 513/84.

I. Landgericht Offenburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Inhaltlich der tatsächlichen Feststellung hat die erste Ehefrau des M. G. für die in Frage stehenden Forderungen an M. G. die Mitverbindlichkeit, nicht die Samtverbindlichkeit, übernommen. Damit haftet sie dem Gläubiger für die Hälfte der Forderungen.

Soweit sie haftet, geht nur ihre Verpflichtung zur Befriedigung des Gläubigers. In dem Wesen dieser Verpflichtung liegt auch jene, nicht durch Ausübung des gesetzlichen Pfandrechtes wegen ihres Ersahanspruches an den Ehemann gerade für die von ihr übernommene Verbindlichkeit, unter Geltendmachung der Priorität desselben vor einem Pfandrechte des Gläubigers, bezüglich der Verweisung der Erlöse aus der Liegenschaftsvollstreckung gegen den Ehemann ein Ergebnis herbeizuführen, daß der Gläubiger eine wirkliche Befriedigung aus dem Vermögen der Ehefrau nicht für jenen hälftigen Betrag erhalten würde, für welchen die Ehefrau haftet (L.R.G. 1135). Wenn nun die Ehefrau aus ihren Mitteln nur einen Teil der ihr obliegenden Forderungshälfte bezahlt hat und für diesen bezahlten Teil das gesetzliche Pfandrecht wegen ihres Ersahanspruches an den Ehemann hierfür, unter Geltendmachung der Priorität ihres Pfandrechtes vor einem Pfandrechte des Gläubigers, in Anspruch nimmt, so mindert sich daher ihre Berechtigung auf Priorität ihres Pfandrechtes vor jenem des Gläubigers um denjenigen Betrag, der zur Deckung der der Ehefrau obliegenden Forderungshälfte noch erforderlich ist. Der Ausnützung der Priorität ihres Pfandrechtes vor jenem des Gläubigers für den bezeichneten Betrag stünde nämlich die Einrede entgegen, daß sie andererseits zur Leistung eines gleichen Betrages aus ihrem Vermögen auf Grund ihrer Haftung für die Hälfte der Forderung dem Gläubiger verpflichtet sei.

Dagegen ergeben sich aus der Mitverbindlichkeit der Ehefrau für die Schuld des Ehemannes keine Verpflichtungen der Ehefrau bezüglich der weiteren Hälfte der Forderung. In der Übernahme der Mitverbindlichkeit vonseiten der Ehefrau liegt an sich keine Übernahme einer Garantie gegenüber dem Gläubiger bezüglich des die Hälfte der Forderung übersteigenden Betrages; es besteht deshalb auch keine Verpflichtung der Ehefrau, nicht in die Befriedigung des Gläubigers hierfür aus dem Vermögen des Ehemannes störend einzugreifen und sich auch soweit der Konkurrenz durch Berufung auf die Priorität ihres Pfandrechtes vor einem solchen des Gläubigers zu enthalten; in letzterer Hinsicht besteht vielmehr nur die oben bezeichnete, aus ihrer Haftung für die Hälfte der Forderung hervorgehende Schranke.“